

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft; KOM (2025) 821 endg.

Die Landesregierung hat den Landtag am 2. Juli 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft; KOM (2025) 821 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/601) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 5. September 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport sieht bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des EU-Parlaments und des Rates zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft grundsätzlich die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes gewahrt. Allerdings möchte der Ausschuss die Landesregierung bitten, bei den anschließenden Beratungen im Bundesrat die folgenden Anregungen zu berücksichtigen und in dem Beratungsprozess auf die folgenden Probleme einzugehen:

1. **Föderale Zuständigkeiten in Genehmigungsverfahren:** Der Vorschlag sieht zentrale Anlaufstellen, verbindliche Genehmigungsfristen sowie eine Genehmigungsfiktion vor. Es ist sicherzustellen, dass diese nicht in föderale Strukturen und Länderzuständigkeiten eingreifen – insbesondere im Bereich der Raumordnung, Umweltprüfung und Genehmigungspraxis, die traditionell in die Kompetenz der Länder fallen. Der Ausschuss sieht darin eine strukturelle Aushöhlung föderaler Beteiligungsrechte.

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

2. Demokratische Kontrolle: Die Verordnung betrifft ein hochsensibles Feld mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt, Infrastruktur und Zivilgesellschaft. Bei der vorgesehenen Pauschalisierung von Verfahren sind regionale Besonderheiten zu berücksichtigen – insbesondere im Hinblick auf Lärmschutz, Naturschutz, soziale Folgen oder kommunale Planungshoheit. Die Einführung einer Genehmigungsfiktion birgt das Risiko, dass Projekte ohne tatsächliche Prüfung automatisch als genehmigt gelten. Dies schwächt die demokratische Kontrolle und das Vertrauen in rechtsstaatliche Verfahren. Der Ausschuss bekräftigt, dass gerade in sicherheitsrelevanten Fragen die Beteiligung der Landesparlamente nicht geschwächt, sondern gestärkt werden muss.
3. Gesellschaftlicher Zusammenhalt: Der Ausschuss betont, dass Sicherheit nicht nur militärisch, sondern auch gesellschaftlich verstanden werden muss. Öffentliche Akzeptanz ist Voraussetzung für nachhaltige Sicherheitsarchitektur. Beschleunigungsverfahren ohne Transparenz oder Beteiligung der Öffentlichkeit sind kontraproduktiv. Infrastrukturvorhaben müssen vorrangig der zivilen und wirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein.

Der Ausschuss spricht sich nicht grundsätzlich gegen eine Vereinfachung von Genehmigungsverfahren aus, erwartet jedoch, dass

- föderale Zuständigkeiten und Beteiligungsrechte gewahrt bleiben,
- demokratische und rechtsstaatliche Prüfmechanismen erhalten werden,
- regionale Besonderheiten und kommunale Planungshoheit berücksichtigt werden,
- keine indirekte Aufrüstung über Wirtschaftsrecht betrieben wird.

Vor diesem Hintergrund wird die Europäische Kommission aufgefordert, bei der Überarbeitung des Vorschlags auf die föderalen Zuständigkeiten in Genehmigungsverfahren, demokratische Kontrolle und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu achten.“

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags